

JavaScript scheint in Ihrem Browser deaktiviert zu sein. Bitte aktivieren Sie JavaScript, um alle Vorteile unserer Webseite nutzen zu können.

Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre Erfahrungen ohne JavaScript an [info@123recht.net](mailto:info@123recht.net) mitteilen.

## Leiharbeitnehmer lösen Beteiligungsrechte des Betriebsrates beim Entleiher aus

VON RECHTSANWALT ROLF KEGEL

22.11.2011 | Ratgeber - Arbeitsrecht

**Mehr zum Thema:** [Arbeitsrecht Rubrik](#), [Leiharbeitnehmer](#), [Beteiligungsrechte](#), [Betriebsrat](#), [Entleiher](#), [Abfindungsansprüche](#)



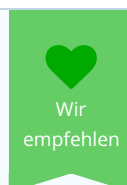
### Unterbliebene Beteiligung hat Abfindungsansprüche zur Folge

Der Arbeitgeber hat im Falle einer Betriebsänderung in Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern gemäß § 111 Satz 1 Betriebsverfassungsrecht (BetrVG) den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend über die eine geplante Betriebsänderung zu unterrichten und diese mit dem Betriebsrat zu beraten. Gemäß § 112 Abs. 1 bis 3 BetrVG haben Arbeitgeber und Betriebsrat den Abschluss eines Interessenausgleichs zu versuchen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 18. Oktober 2011 - 1 AZR 335/10 - entschieden, dass bei der Ermittlung des Schwellenwertes - mehr als 20 wahlberechtigte [Arbeitnehmer](#) - Leiharbeitnehmer, die länger als drei Monate im Unternehmen eingesetzt sind, zu berücksichtigen sind. Dagegen spricht nach Auffassung des BAG nicht, dass die Leiharbeitnehmer nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Entleiher stehen.

Unterlässt der Arbeitgeber die gebotene Beratung mit dem Betriebsrat - etwa weil er das Beteiligungsrecht des Betriebsrates verkennt -, haben Arbeitnehmer, die infolge der Betriebsänderung ihren Arbeitsplatz verlieren, einen Anspruch auf eine Abfindung als Nachteilsausgleich gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Entlassung auch erfolgt wäre, wenn der Arbeitgeber einen Interessenausgleich rechtzeitig versucht hätte.

Im zugrundeliegenden Fall waren beim Arbeitgeber in der Vergangenheit regelmäßig 20 eigene Arbeitnehmer und seit Anfang November 2008 eine Leiharbeitnehmerin beschäftigt. Ende Mai 2009 kündigte der Arbeitgeber die Arbeitsverhältnisse aller elf gewerblichen Arbeitnehmern. Verhandlungen mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich lehnte der Arbeitgeber zuvor ab. Die Leiharbeitnehmerin war das „Zünglein an der Waage“. Wegen der - betriebsverfassungswidrig - unterbliebenen Beteiligung des Betriebsrates gab das BAG der Klage eines Arbeitnehmers auf Zahlung einer Abfindung gemäß § 113 Abs. 3 BetrVG statt.



### Aufhebungsvertrag prüfen

Nicht alle Klauseln im Aufhebungsvertrag sind rechtmäßig oder durchsetzbar. Oft haben Arbeitnehmer bessere Verhandlungspositionen.

Lassen Sie Ihren Aufhebungsvertrag prüfen.

Jetzt loslegen

## Diskutieren Sie diesen Artikel

Kommentar schreiben

## Das könnte Sie auch interessieren

### Arbeitsrecht

Höhere Lohnansprüche für Leiharbeitnehmer - Ein Überblick

123recht.net ist Rechtspartner von:



### Top 5 in Arbeitsrecht

[Erziehungsurlaub und Elternzeit](#)

[Kündigung](#)

[Das Mutterschaftsgeld](#)

[Die neuen Kriterien für die Scheinselbständigkeit](#)

[Die Kündigung im Ausbildungsverhältnis](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2018 QNC GmbH | [Impressum](#)

Notfall? Jetzt Anwalt fragen.